STADT SCHWÄBISCH GMÜND
Bebauungsplan Nr. 1152 IX „Lido-Areal Königsturmstraße“

Textbaustein zur Ergänzung des Abwägungsmaterials (GR-Vorlage)

Speziell bezogen auf die Ausführungen im Widerspruch des Grundstückseigentümers von Flurstück 461/2 (Königsturmstraße 35) sowie des Beschlusses des VG Stuttgart vom 12.06.2019 ist noch wie folgt anzuführen:

Bezugnehmend auf die ergänzenden Ausführungen in den Kap. 5.2, 7.1 und 7.2 wird hier noch direkt auf die Belange der ausreichenden Belichtung und Beschattung des widersprechenden Grundstückseigentümers eingegangen.

Eine Verschattungsanalyse ergibt aufgrund der bestehenden Konstellation nur eine geringfügige Verschattung im Zeitbereich frühmorgens im Sommer, die um 6.30 h (MEZ) noch den blau gekennzeichneten Grundstücksbereich betrifft. Siehe dazu die Abbildung unten.

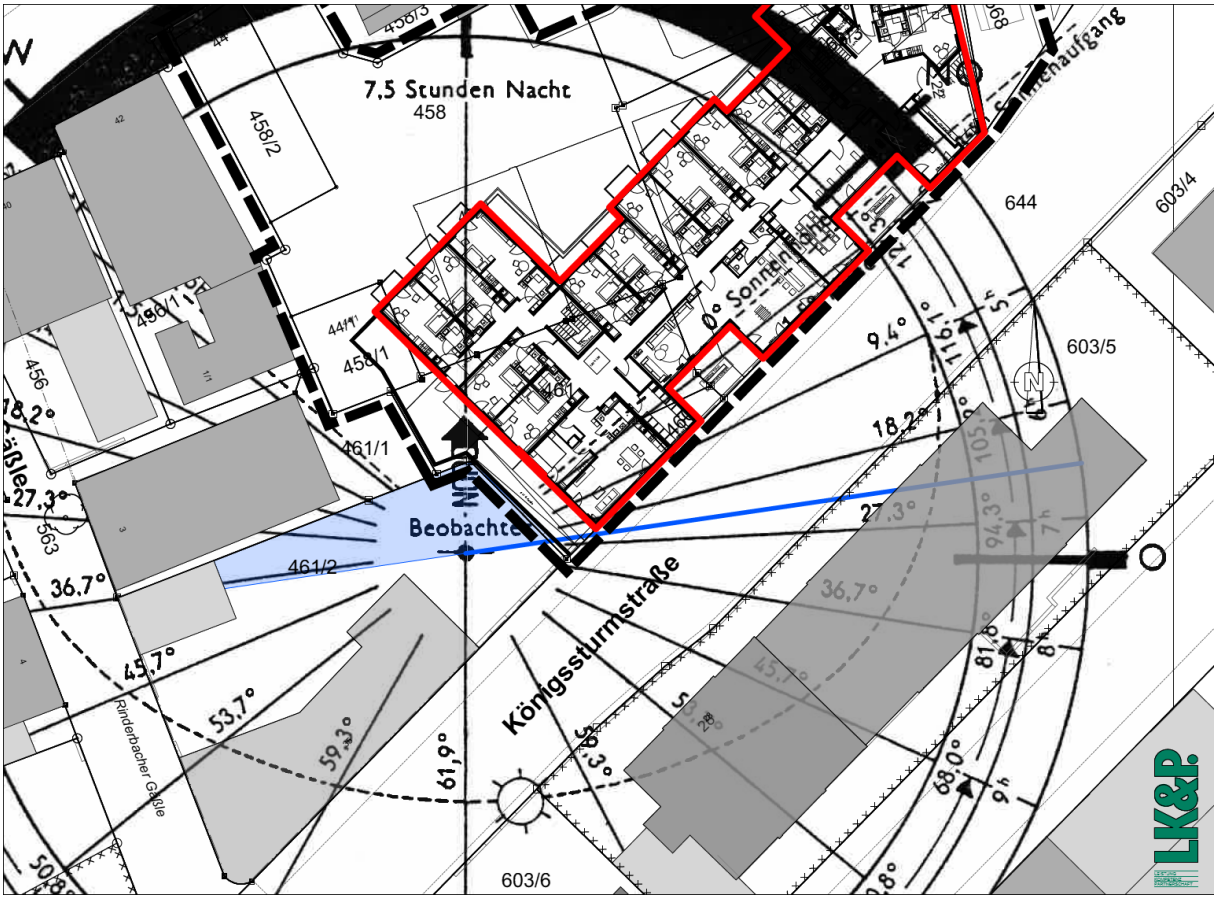

Am bestehenden Gebäude selbst sind die Verschattungswirkungen noch geringer. Da das geplante Gebäude nordöstlich des Bestandsgebäudes Königsturmstraße 35 geplant ist, ergeben sich Verschattungswirkungen an Gebäude und Freifläche (Grundstück) in nur sehr geringem Maß. Außerdem hat das Gebäude Nr. 35 im nordwestlichen Bereich eine geringe Tiefe hat und nur in untergeordnetem Maß seitlich notwendige Fenster, so dass negative Wirkungen schon dadurch weitestgehend ausgeschlossen sind. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass sich für Gebäude 35 durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belichtung und Besonnung ergeben. Die gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 LBO geforderte Beleuchtung mit Tageslicht sowie Belüftung ist in

ausreichendem Maß gewährleistet. Die nachbarlichen Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Aufgestellt: Mutlangen, den 04.07.2019
LK&P. Ingenieure - Wolf